

## **S a t z u n g**

=====

### **zur Anpassung örtlicher Satzungen an den €URO (€URO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Gönnersdorf**

**Vom 17. September 2001**

Der Gemeinderat Gönnersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gönnersdorf vom 19.8.1994 i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung vom 12.4.1999:**

1. In § 5 "Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats" wird in Absatz 2 die Angabe "20,-- DM" durch die Angabe "10 EUR" ersetzt.
2. In § 6 "Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen" wird in Absatz 1 die Angabe "20,-- DM" durch die Angabe "10 EUR" ersetzt.
3. § 7 "Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters" wird wie folgt neu gefaßt:
  - "1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
  - 2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
  - 3) § 5 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend."
4. § 8 "Aufwandsentschädigung der Beigeordneten" wird wie folgt neu gefaßt:
  - "(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
  - (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(6) § 5 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

5. In § 8 a "Aufwandsentschädigung des Schriftführers" wird in Absatz 1 die Angabe "18,- DM/Stunde" durch die Angabe "9,20 EUR/Stunde" ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Gönnersdorf vom 10. Mai 1976**

§ 12 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 12 = Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung."

## **Artikel 3**

### **Änderung der Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnersdorf vom 5.2.2001 (Friedhofsgebührensatzung)**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefaßt:

**"Anlage****zur Friedhofsgebührensatzung****Euro****A) Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr   | 80,00 €  |
| b) nach vollendetem 10. Lebensjahr  | 160,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 80,00 €  |

**B) Wahlgrabstätte**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Die Gebühr für ein Einzelwahlgrab beträgt | 390,00 € |
| 2. Die Gebühr für ein Doppelwahlgrab beträgt | 780,00 € |

Bei Erneuerung des Nutzungsrechts sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

Bei Überlassung von Gräbern zur Beisetzung von auswärtigen (ortsfremden) Leichen wird nach Maßgabe einer Sondervereinbarung sowohl für Reihengräber nach A) als auch für Wahlgräber nach B) ein Aufschlag von 100 % erhoben.

Den "Einheimischen" sind gleichgestellt die Personen, die mehr als die Hälfte ihres Lebens oder mindestens 20 Jahre in der Ortsgemeinde Gönnersdorf mit Hauptwohnung (1. Wohnsitz) ansässig waren, aber im Zeitpunkt des Todes auswärts wohnten.

**C) Beerdigungsgebühren**

Die Beerdigungsgebühren betragen:

## 1. Bei Reihengräbern und Wahlgräbern:

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für eine Urnenbeisetzung                                       | 130,00 € |
| 1.2 für Erwachsene und Jugendliche nach vollendetem 10. Lebensjahr |          |
| a) bei normaler Tiefe  | 410,00 € |
| b) bei doppelter Tiefe   | 460,00 € |
| 1.3 bei Kindern vor vollendetem 10. Lebensjahr                     |          |
| a) bei normaler Tiefe  | 255,00 € |

b) bei doppelter Tiefe 310,00 €

2. Bei Beerdigungen, die an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird ein Zuschlag von 50 % zu den vorgenannten Gebühren erhoben.

3. Bei Beerdigungen, die an Samstagen erfolgen, wird ein Zuschlag von 15 % zu den vorgenannten Gebühren erhoben.

#### **D) Die Ausgrabungs- und Wiederbestattungsgebühren betragen bei:**

1. einer Liegefrist bis zu 10 Jahren

a) für die Ausgrabung 1.130,00 €  
b) für die Wiederbestattung (siehe oben Buchst. C)

2. einer Liegefrist von 10 bis 25 Jahren

a) für die Ausgrabung 870,00 €  
b) für die Wiederbestattung (siehe oben Buchst. C)

3. Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

#### **E) Leichenhausgebühren**

1. Benutzung der Leichenkammer täglich 16,00 €

2. Gestellung von Hilfskräften und Sargträgern pro Person und Stunde:

Es wird der in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren" vom 28.12.1995 (MinBl. 1996 S. 23) in der Anlage 1 unter "Personalkosten" festgesetzte Pauschsatz je Arbeitsstunde für den einfachen Dienst bzw. mittleren Dienst erhoben. Dieser beträgt zur Zeit für den einfachen Dienst = 48,00 DM je Stunde (= 24,54 €/Stunde) und für den mittleren Dienst = 59,00 DM je Stunde (= 30,17 €/Stunde). Künftige Änderungen und Fortschreibungen dieser Pauschsätze werden entsprechend berücksichtigt.

#### **F) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**

Aufbahrung in der Friedhofskapelle 55,00 €

#### **G) Sonstige Gebühren**

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern  
und Einfassungen beträgt

20,00 €.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gönnersdorf, den 17. September 2001

ORTSGEMEINDE GÖNNERSDORF

Marx  
Ortsbürgermeister